

# **Klootschießer- und Boßelverband Kreis X - Friesische Wehde gegründet 1950 e.V.**



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Klootschießer- und Boßelverband Kreis X - Friesische Wehde gegründet 1950 e.V. (nachstehend Kreis X genannt).
2. Der Kreis X ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Vereinsregister Nr: 170108 eingetragen.
3. Der Kreis X hat seinen Sitz in 26340 Zetel (Oldb.).
4. Der Kreis X wurde im Jahre 1950 gegründet.
5. Der Kreis X ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
6. Der Kreis X ist Mitglied im Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V. und im Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV) und regelt - im Einklang mit deren Satzungen - seine Angelegenheiten selbstständig. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.
7. Das Geschäftsjahr des Kreises X ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Kreises X**

1. Zweck des Kreises X ist die Pflege, das Erhalten, die Verbreitung und die Förderung des Klootschießer- und Boßelsports als Volks- und Heimatspiel sowie die Hege und Pflege der plattdeutschen Sprache und des heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.
2. Der Kreis X verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 – 54 der Abgabenordnung.
3. Der Kreis X ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kreises X dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreises X.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Klootschießer- und Boßelverbandes Kreis X - Friesische Wehde e.V. sind die Vereine, die dem Kreis X angehören.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Einzelmitgliedschaften (natürlicher Personen) sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind die ehrenhalber verliehenen Mitgliedschaften.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung, eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Maße um den Heimatsport verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können sich mit beratender Stimme in die Hauptversammlung einbringen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch freiwilligen Austritt
- b.) durch Liquidation des Mitgliedes
- c.) durch Ausschluss aus dem Kreis X.

Der freiwillige Austritt (a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Vorlage des relevanten Protokolls der Versammlung des austretenden Mitglieds als Beschluss-nachweis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Kreises X.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (c) mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise oder vorsätzlich gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen des Kreises X verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Hauptversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Kreis X. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, ebenfalls am Vermögen des Kreises X, ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Kreises X auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder (Vereine). Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag. Wird kein diesbezüglicher Antrag fristgemäß gestellt, gilt der Beitragssatz des Vorjahres automatisch.

Wer seinen Beitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gezahlt hat, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den diesbezüglichen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte des Mitgliedes**

Das Mitglied hat das Recht,

- a.) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen einer Hauptversammlung teilzunehmen und diesbezügliche Anträge zu stellen.
- b) des Weiteren an Veranstaltungen des Kreises X teilzunehmen sowie den Heimatsport durch seine Vereinsmitglieder aktiv auszuüben.

## **§ 8 Pflichten des Mitgliedes**

Das Mitglied hat die Pflicht:

- a.) der Satzung und den Ordnungen des Kreises X zu folgen
- b.) nicht gegen die Interessen des Kreises X und deren Dachverbände zu handeln
- c.) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge in vorgegebener Art und Weise zu entrichten
- d.) an allen Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung nach Kräften mitzuwirken
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Kreis X erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen von Vorstand und Hauptversammlung zu unterwerfen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 10 Die Hauptversammlung**

Die Mitglieder entsenden zur Hauptversammlung ihrerseits aus ihren Vereinen Delegierte. Das maximale Stimmrecht der angeschlossenen Vereine ist hier im Verhältnis der aktuell gemeldeten Mitgliederzahlen beim Kreis- bzw. Landessportbund anzuwenden.

Jedem Mitgliedsverein stehen für bis zu einhundert Mitgliedern maximal vier Delegiertenstimmrechte zu. Hinzu kommen für jeweils weitere angefangene einhundert Mitglieder eine Stimme.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Diese Delegierten werden bei der Anmeldung zu Beginn der Versammlung schriftlich namentlich festgehalten.

In der Hauptversammlung haben des Weiteren die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (nach § 14) je eine Stimme.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Kreises  
X sowie zu Ordnungen
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f.) Feststellung des Stimmrechtes je Mitgliedsverein
- g.) Einsetzung ständiger Ausschüsse
- h.) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Einberufung der Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich zu erfolgen. Die Einladung hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu enthalten und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB, veranlasst.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand nach § 14 dieser Satzung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB, geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Vorstand.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 2/3 der Mitglieder vertreten sind.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung sind mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen, eine Auflösung des Kreises X oder eine Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beinhalten, können nicht beschlossen werden.

Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Kreises X eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist entsprechend § 33 BGB zu verfahren.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Abwesende können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Hauptversammlung eingesehen werden. Diese Frist gilt auch für Einsprüche, gerechnet ab dem Kalendertag der Einsichtnahme. Der Vorstand des Kreises X beschließt danach ohne Verzug über die Genehmigung.

### **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreises X es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend, soweit sie dem § 13 nicht entgegenstehen.

### **§ 14 Der Vorstand**

Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus:

- der / die 1. Vorsitzende
  - der / die 2. Vorsitzende
  - der / die 3. Vorsitzende
  - der / die Geschäftsführer(in) Finanzen
  - der / die Geschäftsführer(in) Verwaltung
  - der / die Presse- / Medienwart(in)
  - der / die Kreispasswart(in)
  - den beiden Mitgliedern im Spielausschuss Nord/West
  - dem / der Vorsitzenden und dessen Vertreter(in) der Arbeitsausschüsse vom Kreis X
- sowie, ohne Stimmrecht:
- den Mitgliedern in den Arbeitsausschüssen beim FKV
  - den Mitgliedern in den Arbeitsausschüssen beim KLVO

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung) sind,

- a) Der gleichberechtigte Vorstand des Kreises X im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der / die Geschäftsführer(in) Finanzen.
- b) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Kreis X gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreises X nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen und den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Gliederungen des Kreises X. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan auf. Diese sind auf den aktuell erforderlichen Stand zu halten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren

Die Wahl erfolgt für die Vorstandsmitglieder, im Sinne von § 26 BGB, um ein Jahr zeitversetzt.

Gemeinsam gewählt werden:

- a.) der / die 1. Vorsitzend(e), der / die 3. Vorsitzend(e)

und die weiteren Vorstandsmitglieder (nach § 14)

sowie

- b.) der / die 2. Vorsitzend(e) und die / der Geschäftsführer (in) Finanzen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung erfolgt die Wahl der /des 1. Vorsitzenden und der der /des 3. Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder (nach §§ 14).

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Vorstand, einem Arbeitsausschuss oder einem Mitglied zur unterstützenden Beratung oder zur Handlungsleistung zugewiesen werden sollen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Ankündigung der Tagesordnung durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB, bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Protokollierung ist vorzunehmen.

### **§ 14a Erweiterter Vorstand**

Die Aufgabe des erweiterten Kreisvorstandes besteht darin, dem Kreisvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Verbandsaufgaben von größerer Bedeutung sollen vom erweiterten Kreisvorstand bearbeitet werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

- neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes nach § 14
- der / die Vorsitzende der Mitgliedsvereine oder dessen / deren direkte(r) Vertreter(in)

sowie, ohne Stimmrecht:

- die Mitglieder in den Arbeitsausschüssen beim FKV
- die Mitglieder in den Arbeitsausschüssen beim KLVO

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Vorlagen (Beschlüsse mit empfehlendem Charakter) aus den jeweiligen Arbeitsausschüssen. Empfehlungen / Vorschläge weitreichenden Inhalts sind der Hauptversammlung zum Beschluss vorzulegen. Der erweiterte Vorstand bestimmt, ob die Empfehlungen / Vorschläge inhaltlich weitreichend sind. Für die Vorlage an die Hauptversammlung reicht aus, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten des erweiterten Vorstands dies vorschlägt.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung für den Kreis X rechtswirksam zu beschließen. Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Ankündigung der Tagesordnung durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB, bei Anwesenheit von mindestens siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten

Vorstandes. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Protokollierung ist vorzunehmen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus den anwesenden Stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer(innen) mit jeweils zweijähriger Amtszeit ohne Wiederwahlmöglichkeit im jeweiligen Folgejahr.

Die Wahl erfolgt für die Kassenprüfer(innen) um ein Jahr zeitversetzt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird ein(e) Kassenprüfer(in) für 1 Jahr und eine(r) für 2 Jahre gewählt. Im Folgejahr ist eine Wiederwahl ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer(innen) haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich die Prüfung der Vermögenslage, der Verträge sowie detaillierte Kassenbuchprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Kassenprüfer(innen) haben die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

### **§ 16 Arbeitsausschüsse**

Die Hauptversammlung bildet einen ständigen Ausschuss für:

- Klootschießen, Hollandkugel, Friesischen Mehrkampf und Boßeln.

Die Aufgabenverteilung des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung bzw. der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes (§ 14).

Die Mitgliedsvereine entsenden jeweils eines ihrer Mitglieder in den Arbeitsausschuss.

Die Vereine melden dem Kreisverband bis zum 30.06. eines Jahres ihr Mitglied.

Der Arbeitsausschuss kann weitere Vereinsmitglieder zu Beratungen und Arbeitsleistungen hinzuziehen.

Die Arbeitsausschüsse haben Beratungs- und Empfehlungsfunktion für den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung.

Der Arbeitsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens neun Mitglieder Beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse zu ihren Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Protokollierung ist vorzunehmen.

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse zur Erledigung von zeitlich absehbaren Sonderaufgaben bilden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben ist der betreffende Sonderausschuss aufzulösen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Kreises X kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 12 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten



entsprechend für den Fall, dass der Kreis X aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreises X oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreises X an den Klootschießer Landesverband Oldenburg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidung der Kreis X Organe können bei einfacher Fahrlässigkeit keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Diese geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft, und zwar mit Wirkung der Hauptversammlung vom 03. März 2020.

Vorstand:

1. Vors.: gez. Sören Bruhn

2. Vors.: gez. Heinz-Herman Ötjen

3. Vors.: gez. Harald Albers

Geschäftsführer: gez. Jens Frabrytzek

Protokollführer: gez. Wolfgang Niemeyer